

Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl 2023 in der Gemeinde Muldestausee

Am Sonntag, den **17.09.2023** findet die **Bürgermeisterwahl** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am **08.10.2023** statt.

Die Gemeinde Muldestausee ist in 13 Wahlbezirke, in dem jeweils ein Wahllokal eingerichtet ist, wie folgt eingeteilt:

Wahl- bezirk- Nr.	Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift Wahllokal	Wahllokal behinderten- gerecht
001	Burgkernitz	Ehemaliges Bahnhofs- gebäude	Am Bahnhof 1 06774 Muldestausee	ja
002	Muldenstein	Hort	Friedersdorfer Straße 22 06774 Muldestausee	ja
003	Plodda	Mehrzweckgebäude	Alte Hauptstraße 32 06774 Muldestausee	nein
004	Rösa	Dorfgemeinschaftshaus	Gutshof 2 06774 Muldestausee	ja
005	Schlaitz	Dorfgemeinschaftshaus	August-Bebel-Straße 24 06774 Muldestausee	ja
006	Gröbern	Mehrzweckgebäude	Mühlstraße 21 06774 Muldestausee	ja
007	Gossa	Dorfgemeinschaftshaus	Straße der RTS 4d 06774 Muldestausee	ja
008	Krina	Gemeindehaus	Zum Eisenhammer 12 06774 Muldestausee	nein
009	Schwemsal	Mehrzweckgebäude	Dübener Landstraße 1a 06774 Muldestausee	nein
010	Pouch	Dorfgemeinschaftshaus	Poucher Dorfplatz 3 06774 Muldestausee	nein
011	Schmerz	Ehemaliges Feuerwehr- gebäude	Zur Sprotte 1a 06774 Muldestausee	ja
012	Friedersdorf	Bürgerhaus	Lindenplatz 10 06774 Muldestausee	ja
013	Mühlbeck	Begegnungsstätte	Dorfplatz 15 06774 Muldestausee	ja

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 27.08.2023 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters werden zwei Briefwahlvorstände für die Gemeinde Muldestausee gebildet. Diese treten am Wahltag **15:00 Uhr** in der Agora Akademie, OT Pouch, Zur Agora Akademie 1, 06774 Muldestausee zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18:00 Uhr.

Grundsätze zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** besitzt.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich ausweisen.
5. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Name der Bewerberin / des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet werden.
6. Wer einen **Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Wahlleiterin der Gemeinde Muldestausee die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt diesen, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung im Briefwahllokal (Beratungsraum 0.15, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee) persönlich abgeholt werden,
 - wegen einer körperlichen Beeinträchtigung jedoch nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind
 - und sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur o.g. Wahl.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Muldestausee, den 17.08.2023

i.V.


Giebler
Bürgermeister